

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan Sülldorf 3 (Landschaftsarchitekt Wolfram Fischer im Auftrag des Bezirksamts Altona, 2014).
- Schallimmissionsberechnung Schienenverkehr Tag und Nacht (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, September 2013).
- Entwässerungsplanung des Bebauungsplangebiets Sülldorf 3. Planungsunterlage zum Ausbau von Gewässern II. Ordnung, Wohnerschließung im Bebauungsplan Sülldorf 3 Op'n Hainholt, Oberflächenentwässerung (Planung im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Ingenieurgemeinschaft Klütz & Kollegen GmbH, Bokel, Schlussverschickung 2004 mit Aktualisierung).
- Funktionsplan mit Freiflächen für das Projekt Wohnen am Osterfeld-Klimamodellquartier mit den dazugehörigen Erläuterungsberichten für die Freianlagen und öffentliche Erschließung (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH, Oktober 2013).
- Sonnenlichtstudie für das Projekt Wohnen am Osterfeld-Klimamodellquartier (eins:eins architekten, Februar 2014).
- Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung für das Projekt Wohnen am Osterfeld (KED Ingenieure, Juni 2013).
- Erläuterungen zum Projekt Wohnen am Osterfeld-Klimamodellquartier bezüglich Energiekonzept, Bauen mit Recyclingmaterialien und Haustypen (eins:eins architekten, Behrendt Wohnungsbau, März 2014).

Stellungnahmen der Behörden, Dienststellen und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf:

- Bezirksamt Altona/Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt vom 24. April 2013 zum Thema Altlasten und Kampfmittelverdachtsflächen.
- Behörde für Inneres und Sport/Feuerwehr vom 18. November 2013 zum Thema Kampfmittel.
- Deutsche Bahn AG/DB Immobilien vom 9. Januar 2014 und 22. November 2013 zum Thema Abgrenzung Bahnanlage und Parkanlage.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landesplanung, vom 26. November 2013 zum Thema Parkanlage und Eingriff in Natur und Landschaft.
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 14. November 2013 und 14. Februar 2014 zum Thema Ausgleichsflächen.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz – Abteilung Wasserwirtschaft – vom 28. November 2013 zum Thema Entwässerung.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz, vom 26. November 2013 zum Thema Entwässerung.
- Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, vom 8. November 2013 zum Thema Entwässerung.
- Stellungnahme von Hamburg Wasser vom 19. November 2013 zum Thema Entwässerung.
- Stellungnahme von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/Amt für Umweltschutz – Abteilung Wasserwirtschaft – vom 7. April 2014 zum Thema Entwässerung.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 23. April 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1052

Technische Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen -

1. Auf Grund von § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258 ff.), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), wird die Norm
DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen
für Gebäude und Grundstücke
Teil 30: Instandhaltung,
Ausgabe Februar 2012
als Technische Betriebsbestimmung für den Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung, die Überprüfung und die Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt gemacht.
2. Bei der Anwendung der Norm DIN 1986-30 ist Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Der Begriff „Wassergewinnungsgebiet“ wird durch den Begriff „Wasserschutzgebiet“ ersetzt.
 - 2.2 In Abschnitt 5 wird der Absatz 3 von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.3 In Abschnitt 10.1.1 wird der Absatz 5 von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.4 In Abschnitt 13 werden die Absätze 1 bis 3 von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.5 Die Tabelle 2 wird von der Veröffentlichung ausgenommen.
 - 2.6 Liegt die nach DIN 1986-30, Ausgabe Februar 2012, Anhang B (normativ), Tabelle B.1, festzustellende Sanierungspriorität III vor, gilt die Anlage als dicht. Die Sanierungspriorität III ist von einem anerkannten Fachbetrieb nach § 13b HmbAbwG zu bescheinigen.
 - 2.7 Die Frist für die wiederkehrenden Dichtheitsnachweise berechnet sich nach dem Fälligkeitsdatum des erstmaligen Dichtheitsnachweises gemäß der Tabelle „Fristen und Prüfarten“ unter Ziffer 2.8.
 - 2.8 Die Fristen für die Erstprüfung, die wiederkehrenden Prüfungen und die Prüfungsarten für bestehende Anlagen werden gemäß nachstehender Tabelle festgelegt:

Tabelle: Fristen und Prüfarten

| Anlagen zur Ableitung von: | | Erster Nachweis (bestehende Anlagen ohne Dichtheitsnachweis vor erstmaliger Inbetriebnahme) | | Wiederkehrender Nachweis | |
|---|---|---|-----------------|-----------------------------|-----------------|
| | | Fälligkeitsdatum | Prüfart | Zeitspanne | Prüfart |
| Bestehende Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten | | | | | |
| häuslichem Abwasser, einschl. Anlagen zur Ableitung von fetthaltigem Abwasser | | 31.12.2020 Das Fälligkeitsdatum für den ersten Nachweis verlängert sich um 5 Jahre, wenn die festgestellten Schäden der durchgeführten Dichtheitsprüfung unter die in den veröffentlichten Technischen Betriebsbestimmungen festgelegte Sanierungspriorität II fallen. ¹ Die Sanierungspriorität II ist von einem anerkannten Fachbetrieb nach § 13b HmbAbwG zu bescheinigen. | KA | 25 Jahre | KA |
| gewerblichem Abwasser | vor Abwasserbehandlungsanlagen sowie Anlagen, die als Auffangvorrichtungen für wassergefährdende Stoffe (DWA-A 787) bzw. als Löschwasserrückhalteanlagen betrieben werden | umgehend | DR ₁ | 5 Jahre | DR ₁ |
| | nach Abwasserbehandlungsanlagen | umgehend | DR ₁ | 25 Jahre | KA |
| Bestehende Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten Zone III | | | | | |
| häuslichem Abwasser, einschl. Anlagen zur Ableitung von fetthaltigem Abwasser | | umgehend | KA | 10 Jahre | KA |
| gewerblichem Abwasser | vor Abwasserbehandlungsanlagen sowie Anlagen, die als Auffangvorrichtungen für wassergefährdende Stoffe (DWA-A 787) bzw. als Löschwasserrückhalteanlagen betrieben werden | umgehend | DR ₁ | 5 Jahre | DR ₁ |
| | nach Abwasserbehandlungsanlagen | umgehend | DR ₁ | 10 Jahre | KA |
| Bestehende Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten Zone II | | | | | |
| alle Anlagen | | umgehend | DR ₁ | 5 Jahre | DR ₁ |

¹ Werden Baumaßnahmen auf dem Grundstück im Bereich der festgestellten Schäden oder an der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeführt, sind die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführen.

KA = Kanalforschungsuntersuchung

DR₁ = Druckprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN EN 1610

3. Die Bekanntmachung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt über die Technischen Betriebsbestimmungen – Entwässerungsanlagen – vom 27. November 2008 (Amtl. Anz. Nr. 95 vom 5. Dezember 2008 S. 2507) wird aufgehoben.
4. Die Norm DIN 1986-30, Ausgabe Februar 2012, kann bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Hamburg, den 27. Mai 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 1053

Termine für den Frühlingsdom, Sommerdom und Winterdom in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jahr 2015

Auf Grund von § 69 in Verbindung mit § 60 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird bekannt gegeben:

I.

Termine

Der Frühlingsdom, der Sommerdom und der Winterdom im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg finden im Jahre 2015 an den nachstehend aufgeführten Tagen statt:

1. Frühlingsdom
Heiligengeistfeld, 20359 Hamburg
20. März bis 19. April 2015 (30 Tage)
außer Karfreitag (3. April 2015)
2. Sommerdom
Heiligengeistfeld, 20359 Hamburg
24. Juli bis 23. August 2015 (31 Tage)
3. Winterdom
Heiligengeistfeld, 20359 Hamburg
6. November bis 6. Dezember 2015 (31 Tage)

II.

Fläche

Der Frühlingsdom, der Sommerdom und der Winterdom finden auf dem Heiligengeistfeld statt. Ausgenommen ist dabei eine etwa 2500 m² große, im nordöstlichen Teil liegende Fläche, die als Sonderveranstaltungsfläche genutzt wird.

III.

Öffnungszeiten

Für die Veranstaltungen gelten folgende Öffnungszeiten:

1. **Frühlingsdom 2015**
(20. März bis 19. April 2015, außer Karfreitag 3. April 2015):
montags bis donnerstags von 14.45 Uhr bis 23.15 Uhr
freitags und sonnabends von 14.45 Uhr bis 00.15 Uhr
sonntags von 13.45 Uhr bis 23.15 Uhr
Ausnahmen:
Gründonnerstag
(2. April 2015) von 14.45 Uhr bis 00.15 Uhr

| | |
|---------------------------------|-----------------------------|
| Ostersonntag (5. April 2015) | von 13.45 Uhr bis 00.15 Uhr |
| Ostermontag (6. April 2015) | von 13.45 Uhr bis 23.15 Uhr |

2. Sommerdom 2015

(24. Juli bis 23. August 2015):

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 14.45 Uhr bis 23.15 Uhr |
| freitags und sonnabends | von 14.45 Uhr bis 00.45 Uhr |
| sonntags | von 13.45 Uhr bis 23.15 Uhr |

3. Winterdom 2015

(6. November bis 6. Dezember 2015):

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| montags bis donnerstags | von 14.45 Uhr bis 23.15 Uhr |
| freitags und sonnabends | von 14.45 Uhr bis 00.15 Uhr |
| sonntags | von 13.45 Uhr bis 23.15 Uhr |

Ausnahmen:

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| Volkstrauertag (15. November 2015) | von 14.45 Uhr bis 23.15 Uhr |
| Totensonntag (29. November 2015) | von 14.45 Uhr bis 23.15 Uhr |

IV.

Bewerbungsfristen

Bewerbungsfrist für den Frühlingsdom, den Sommerdom und den Winterdom:

Anträge (nur auf dem Vordruck der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation) auf Zuweisung eines Platzes sind für die vorgenannten Veranstaltungen bis **15. August 2014** bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Stabsbereich Norddeutsche Zusammenarbeit, Marketing, Tourismus, Fachbereich Volksfeste, Sonderveranstaltungen, bezirkliche Märkte, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, einzureichen. Vordrucke können ab sofort beim Fachbereich Volksfeste und Sonderveranstaltungen, Telefon 040/4 28 41 - 26 27, - 26 28 und - 26 29, angefordert oder unter www.hamburg.de/dom heruntergeladen werden.

Nach dem Bewerbungsstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Hamburg, den 27. Mai 2014

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1055

Widmung der Wegefläche Schillingkoppel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegene Wegefläche Schillingkoppel (Flurstück 4391), von der Bauernvogtkoppel abzweigend, einschließlich der fünf nicht befahrbaren Wohnwege vor den Häusern Nummern 1 a-1 g, 3 a-3 g, 5 a-5 h, 10 a-10 e und 12 a-12 e verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die fünf nicht befahrbaren Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den öffentlichen Fußgängerverkehr.

Hamburg, den 20. Mai 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1055